

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 68/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
6. Nov. 1969

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

..... ,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 25. September 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	F o x und
Bundessozialrichter	G e b a u e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten der Revisionsinstanz zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die vom Kläger mit kurzfristigen Unterbrechungen in der Zeit von Mai 1924 bis Mai 1945 unter Tage ausgeübte Beschäftigung im böhmischen Braunkohlenbergbau als eine der Hauerarbeit gleichgestellte Tätigkeit anzusehen ist und deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsrente gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) in den bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Fassungen vorliegen.

Der im Jahre 1902 geborene Kläger besitzt den Vertriebenenausweis A. Er war nach einer Bescheinigung der ehemaligen Sudetenländischen Bergbau-AG vom 10. März 1954 in der Zeit von Mai 1924 bis Mai 1945 im böhmischen Braunkohlenbergbau unter Tage als Grubenmaurer beschäftigt. Bis zum 30. September 1938 war er bei der tschechischen Brudergesellschaft in Brüx, danach bei der Brüxer Knappschaft insgesamt 205 Monate versichert. Von September 1947 bis April 1963 arbeitete er als Kesselmaurer über Tage und entrichtete Pflichtbeiträge zur Aachener Knappschaft.

Am 1. Mai 1952 erhielt der Kläger von der Beklagten Knappschaftssold. Mit Bescheid vom 23. Juni 1959 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger Bergmannsrente wegen Vollendung des 50. Lebensjahres zu gewähren, weil dieser keine 180 Monate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten verrichtet habe. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch trug der Kläger vor, daß er als Grubenmaurer im Gedinge zu Feuergewältigungs- und zu Abbau- und Revierabschlußarbeiten eingesetzt worden sei, Kohle gehauen und geladen sowie Baue hergestellt und gesichert

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

habe. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 1959 zurückgewiesen.

Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Aachen führte der Kläger ergänzend aus, er habe, sobald die Streckenhauer eine Strecke vorgetrieben und die Planhauer diese ausgeweitet hätten, die Mauern setzen, die Stöße bis aufs Feste ausweiten und gleichzeitig Hilfsbaue wegen bestehender Bruchgefahr anlegen müssen, so daß zum Schluß sogenannte Pläne (Abbaukammern) entstanden seien, die von den Planhauern angebohrt, geraubt und geschossen worden seien. Nachdem die gewonnene Kohle weggeräumt worden sei, hätten die Grubenmaurer die Pläne ausgebaut und luftdicht verschlossen.

Mit Urteil vom 13. Dezember 1962 hat das SG die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kläger Bergmannsrente ab 1. Januar 1957 zu gewähren, weil dieser nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme den Hauerarbeiten nach § 3 Nr. 4 c Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) gleichgestellte Arbeiten verrichtet habe.

Mit der beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegten Berufung erstrebte die Beklagte die Abweisung der Klage. Sie räumte zwar ein, daß ein Teil der vom Kläger verrichteten Arbeiten die Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 c HaVO erfülle, machte aber geltend, der Kläger habe daneben ständig in nicht unerheblichem Umfang von der Verordnung nicht erfaßte Maurertätigkeiten ausgeübt.

Mit Urteil vom 27. Mai 1966 hat das LSG die Berufung zurückgewiesen, weil der Kläger neben einer knappschaftlichen Versicherungszeit von 317 Monaten auch insgesamt 205 Kalendermonate den Hauerarbeiten gleichgestellte Tätigkeiten verrichtet habe. Nach seiner Ansicht sind die bei der tschechischen Bruderlade in Brück bis 1938 zurück-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

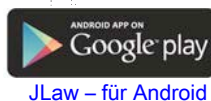


[JLaw – für iOS](#)

gelegten Zeiten auf die besondere Wartezeit des § 49 Abs. 2 RKG gemäß §§ 1 Buchst. a, 15, 20 Fremdrentengesetz (FRG) anzurechnen, weil der Kläger Vertrieben-er im Sinne des § 1 FRG sei, während die übrige Zeit nach Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich bis Mai 1945 unmittelbar nach § 50 Abs. 2 RKG zu berücksichtigen sei, wie die bei der Aachener Knapp-schaft zurückgelegte Versicherungszeit von 112 Monaten.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger auf der Zeche Herkules unter Tage beschäftigt gewesen und hat dort ausschließlich und während der ganzen Zeit im Rahmen der Ausweitung der Strecke zum Plan Dammauern gesetzt, die lockere Kohle zur Ausweitung der Stöße bis auf Feste an den Stößen entfernt, die Vorkehrung um die Mundlöcher hergestellt und dabei die Mauerkränze um die Mundlöcher herumgemauert, Hilfsbaue wegen bestehender Bruchgefahr gesetzt und die Mundlöcher nach dem Entfer-nen der Kohle aus der Abbaukammer oder nach dem Aus-bruch eines Schwelbrandes luftdicht vermauert, nachdem er vor dem Verschließen des Mundloches zunächst das noch brauchbare Material geraubt hatte. Er habe diese Arbeiten im Gedinge verrichtet und damit einen Lohn er-zielt, der höher gewesen sei, als der höchste tarifliche Schichtlohn.

Nach Ansicht des LSG hat es sich bei den ausgeführten Arbeiten um Zimmer- und Instandsetzungsarbeiten beim Abbau und beim Streckenvortrieb im Sinne des § 3 Nr. 4 c HaVO gehandelt; das treffe auch für das Verschließen des Mundloches zu, weil damit der Abbaubetriebsbereich der betreffenden Kammer endgültig beendet und der weitere Streckenvortrieb mit einer neuen Ausweitung der Strecke zum Plan an einer anderen Stelle ermöglicht und vorbe-reitet werde. Selbst wenn diese Tätigkeit nicht zu den Zimmerarbeiten zu rechnen sei, werde sie als Abschluß



der Raubarbeiten von § 3 Nr. 4 b HaVO erfaßt, wobei es unerheblich sei, daß die Berufsbezeichnung "Rauber" im böhmischen Braunkohlenbergbau nicht bekannt gewesen sei und nach der betrieblichen Organisation keine besonderen Gruppen für Raubarbeiten eingesetzt worden seien. Die umliegenden Strecken des Abbaues hätten bei der luftdichten Vermauerung der Mundlöcher infolge der Überzugswirkungen aus dem "alten Mann" größtenteils unter Druck gestanden. Da der Druck das Zubruchgehen der Kammern bewirkt habe, müsse es sich um einen starken Druck im Sinne des § 3 Nr. 4 b HaVO gehandelt haben. Auch eine aus Zimmer- und Raubarbeiten gemischte Tätigkeit erfülle die Voraussetzungen der HaVO, wenn sie nur - wie hier - ihrer Art nach den in der HaVO genannten Arbeiten entspreche und andere Tätigkeiten überhaupt nicht oder nur in unerheblichem Umfang verrichtet worden seien. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine unrichtige Anwendung von Vorschriften der HaVO. Die vom LSG festgestellten Tätigkeiten (z.B. Setzen von Dammauern, Entfernen der lockeren Kohle, Mauern des Mauerkranzes um die Mundlöcher und luftdichtes Vermauern der Kammern nach Abschluß des Abbaues) seien durch das Arbeiten des Klägers als Handwerker (Maurer) geprägt worden. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats würden aber Zimmer-, Reparatur- und sonstige Instandsetzungsarbeiten von der Vorschrift des § 3 Nr. 4 c HaVO nur erfaßt, wenn es sich dabei um bergmännische, nicht aber um handwerkliche Tätigkeiten handele. Selbst wenn daher auf einen Teil der vom Kläger verrichteten Arbeiten die genannte Vorschrift anzuwenden sei, treffe das für den überwiegenden anderen Teil wegen des rein handwerklichen Charakters nicht zu. Auch sei das Schließen der Mundlöcher weder eine Zimmer- noch eine Raubarbeit, weil sie nicht zum Abbau gehöre und nicht unter starkem Druck ausgeführt



worden sei. Außerdem sei nicht erwiesen, daß der Kläger einen Lohn erhalten habe, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprochen habe.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des SG Aachen vom 13. Dezember 1962 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Bergmannsrente gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 49 Abs. 2 RKG in den bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Fassungen waren vom 1. Januar 1957 an erfüllt. Die Neufassung dieser Vorschriften durch das Finanzänderungsgesetz vom 21. Dezember 1967 gilt erst mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an, so daß hier die alte Fassung anwendbar bleibt (Art. 22 Finanzänderungsgesetz - BGBl I S. 1259 ff -).

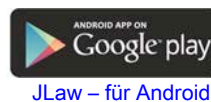
Der Kläger hatte bereits am 8. April 1952 das 50. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von mehr als 300 Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Die bei der tschechischen Bruderslade in Brüx bis 1938 erworbenen Versicherungszeiten sind nach §§ 1 Buchst. a, 15, 20 FRG und die Zeiten von 1938

bis Mai 1945 ebenso wie die Versicherungszeiten bei der Knappschaft AachenerV gemäß § 50 Abs. 2 RKG zu berücksichtigen. Während der Zeit bis Mai 1945 hat der Kläger auch mehr als 180 Kalendermonate den Hauerarbeiten gleichgestellte Arbeiten verrichtet (§ 49 Abs. 2 RKG aF), denn er hat während seiner Untertagetätigkeit im böhmischen Braunkohlenrevier den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten (§ 3 HaVO) ausgeführt. Die Vorschriften der HaVO sind nur auf den inländischen Bergbau, also nicht auf die Verhältnisse im böhmischen Braunkohlengebiet abgestellt. Daher können ihre Vorschriften hier nur entsprechend angewandt werden. Die vom Kläger verrichteten Arbeiten gibt es in dieser Zusammenstellung nur im böhmischen Braunkohlenbergbau, und sie ergeben sich aus den Besonderheiten des dortigen Kammerbruchbaus. Dieser wurde in der Weise betrieben, daß Abbaustrecken in einem Querschnitt von etwa 2 x 2 m durch das Flöz getrieben wurden und an einer bestimmten Stelle die Strecke zu einer rechteckigen Fläche (Abbaukammer oder Plan) erweitert wurde, aus dem die Kohle gefördert wurde. An der Einmündung der Strecke in eine Abbaukammer wurden die Streckenenden - sogenannte Mundlöcher - besonders abgesichert, und zwar wurde im Anschluß an die feste Kohle ein Damm aus 0,5 bis 1 m langen mit Mörtel zusammengefügt Rundhölzern gebaut, der den Streckenquerschnitt umschloß. Über den Eingang zur Abbaukammer wurde ein Mundlochbau zur Sicherung gegen herabfallende Kohle gebaut. War die Kohle aus der Abbaukammer gefördert oder war vor dem völligen Abbau in der Kammer ein Schwelbrand ausgebrochen, wurde das Mundloch mit einem Damm verschlossen, nachdem die noch verwendungsfähigen Bauteile am Mundloch geraubt worden waren. Das Verschließen diente einer ordnungsmäßigen Wetterführung und der Vermeidung von Grubenbränden. Mit Recht ist das LSG zu dem Ergebnis gekommen, daß die Arbeiten, die der Kläger im Rahmen des Kammerbruchbaues an den Mundlöchern ausge-



führt hat, nicht als handwerkliche Maurerarbeiten, sondern als bergmännische Arbeiten anzusehen sind. Die Vorschriften der HaVO sind für Arbeiten in fremden Bergbaugebieten in der Weise anzuwenden, daß im Einzelfall geprüft werden muß, inwieweit die ausgeführten Arbeiten bei einer sinngemäßen Betrachtungsweise zu den Hauerarbeiten bzw. zu den in § 3 HaVO den Hauerarbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten gehören. Bei den vom Kläger verrichteten Arbeiten handelte es sich im Grunde um Tätigkeiten der in § 3 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a HaVO genannten Art. Eine Verrichtung von Arbeiten im Abbau liegt vor, weil die sich aus der Ausweitung der Strecke zur Abbaukammer ergebende Förderung zeitlich und räumlich unmittelbar an die Arbeit des Klägers anschließt. Dieser Zusammenhang mit dem Abbau besteht auch beim Verschließen des Mundloches, weil dadurch der Abbau an dieser Stelle endgültig beendet wird. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kammer im Anschluß an die Förderung verschlossen wird, um eine einwandfreie Wetterführung zu ermöglichen oder ob dies schon vorher nach dem Ausbruch eines Schwelbrandes geschieht.

Der Hinweis der Beklagten, daß § 3 HaVO nur typisch bergmännische Arbeiten begünstigt, ist richtig. Es sollen die Arbeiten begünstigt werden, die einen vorzeitigen Verschleiß der körperlichen Leistungsfähigkeit herbeiführen. Auch das ist aber bei den vom Kläger verrichteten Arbeiten der Fall. Seine Arbeiten wurden von dem Beruf des Bergmannes geprägt. Er war ausschließlich vor Ort im Abbau tätig und den besonders schweren Arbeitsbedingungen ebenso ausgesetzt, wie die hier beschäftigten Hauer. Seine Arbeit ist nicht als Maurerarbeit im Sinne des inländischen Bergbaus anzusehen, sondern ist als echte bergmännische Arbeit zu bewerten.



Aus dem Urteil des LSG ergibt sich auch, daß es auf Grund der Ergebnisse der durchgeführten Beweisaufnahmen ohne Überschreiten der Grenzen der freien Beweiswürdigung zu der Überzeugung gekommen ist, der Kläger sei im Gedinge entlohnt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 i.V.m. §§ 153 und 164 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)